

Eingereicht durch:	Amt für Finanzen	Datum:	15.05.2023
--------------------	------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Treplin	26.06.2023	öffentlich

Satzung zur Änderung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Treplin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“
(Anlage)

Sachdarstellung:

Die Neufassung des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz und die erlassene Beitragsbemessungsverordnung erfordern die Anpassung der Umlagesatzung der Gemeinde Treplin, um Verbandsbeiträge auf die Grundstücke umzulegen, die nicht im Eigentum der Gemeinde Treplin stehen.

Die Bemessung der Beiträge bestimmt sich nach der Größe der Flächen, nach der Lage, nach der Nutzungsartengruppe, nach dem Vorteilsgebietstyp und nach der Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren.

Der Gewässer- und Deichverband Oderbruch hat seine Verbandssatzung auf Grund der Beitragsbemessungsverordnung(BBV) überarbeitet und die Kosten für die Unterhaltung und für den Betrieb der Schöpfwerke neu bestimmt.

Die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ bleiben unverändert.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

**1. Satzung zur Änderung
der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und
des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“
vom 00.00.2023**

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 03. 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz des Gesetzes vom 4. 12. 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 7. 05. 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die **GEMEINDEVERTRETUNG TREPLIN in ihrer Sitzung am 00.00.2023** folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und
des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“**

Die Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Untere Spree vom 18.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 03/2021 vom 01.03.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 5 „Umlagesatz“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 Abs. 1 für

Flächen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,004198 €/m ²
Landwirtschaft	0,002099 €/m ²
Waldfläche	0,001050 €/m ²

Flächen im Verbandsgebiet des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0022 €/m ²
Landwirtschaft	0,0011 €/m ²
Waldfläche	0,00055 €/m ²

„

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lebus, den 00.00.2023

Bartsch
Amtdirektor